

Zu § 23 SGB V Tit. 4.3 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 23 SGB V -> Zu § 23 SGB V Tit. 4 – Voraussetzungen der Leistungsgewährung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 23 SGB V Tit. 4.3 RdSchr. 88c – Stationäre Vorsorgemaßnahmen

(1) Lassen sich die in Abschnitt 3 aufgezählten Behandlungsziele weder durch ambulante Vorsorgeleistungen (Abschnitt 4.1) noch im Rahmen einer ambulanten [jetzt] Vorsorgeleistung in anerkannten Kurorten (Abschnitt 4.2) erreichen, kann die Krankenkasse stationäre Behandlung mit Unterkunft und Verpflegung in einer Vorsorgeeinrichtung erbringen. Voraussetzung ist, dass es sich um eine Vorsorgeeinrichtung im Sinne des § 107 Abs. 2 SGB V handelt, mit der ein Vertrag nach § 111 Abs. 2 SGB V geschlossen ist oder nach § 111 Abs. 3 SGB V als abgeschlossen gilt. Im Übrigen können auch Eigeneinrichtungen der Krankenkassen unter den Voraussetzungen des § 140 SGB V weiterbetrieben werden.

(2) Nach § 44 Abs. 1 SGB V ist bei stationärer Behandlung in einer Vorsorgeeinrichtung ein Anspruch auf Krankengeld vorgesehen. Außerdem übernimmt die Krankenkasse Fahrkosten unter den in § 60 SGB V geregelten Bedingungen.